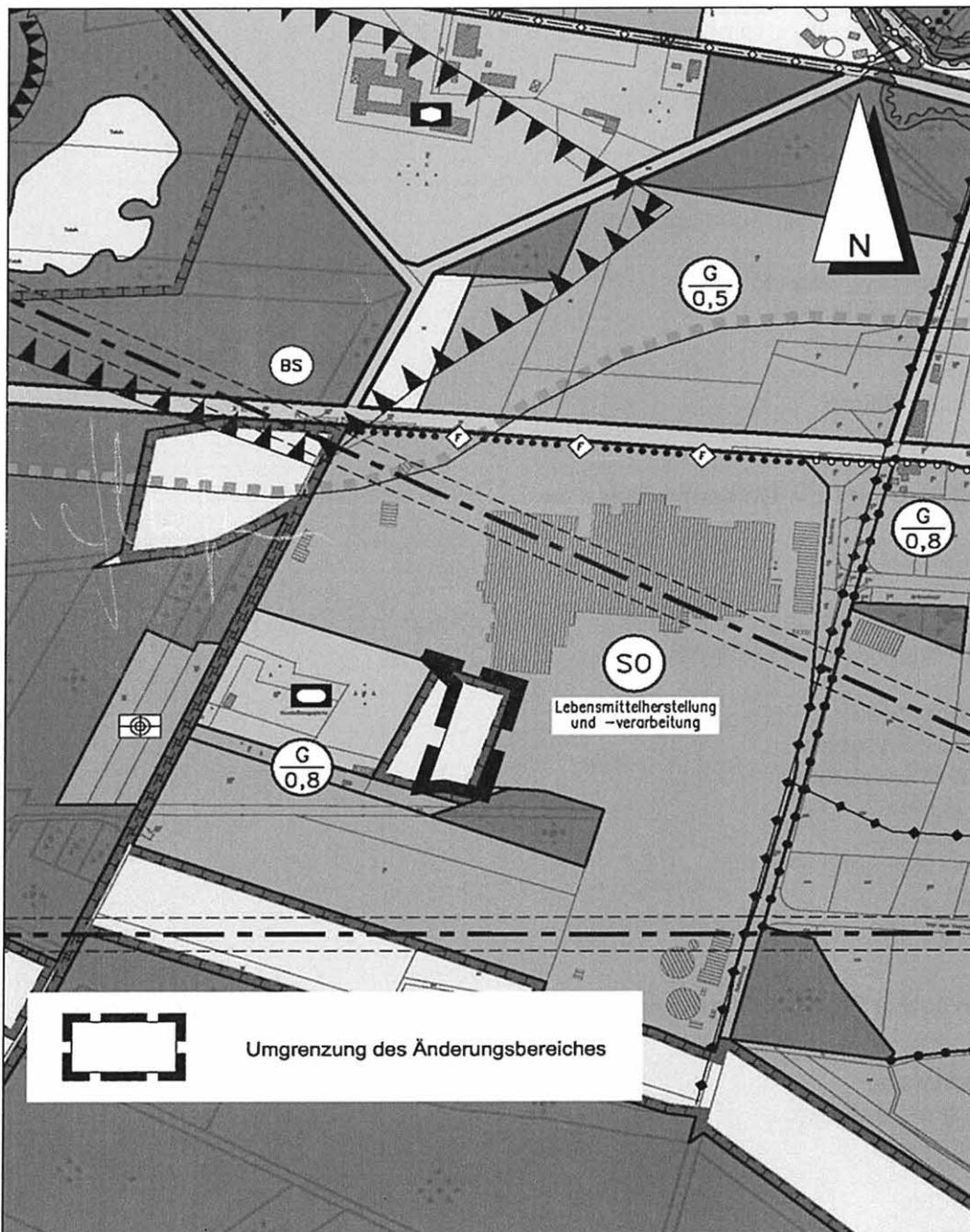


INFORMATION

9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2 Wietze hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat die Gemeinde Wietze am 25.01.2018 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und am 26.02.2024 die Auslegung des Entwurfes der 9. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht beschlossen. Es wird darüber informiert, dass die Mitteilung über die Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekannt gemacht worden ist.

Der Planbereich befindet sich im Westen Wietzes südlich der „B 214 / Nienburger Straße“ zwischen der Straße „Trannberg“ und dem „Reihernweg“.



Ziel und Zweck der Planung:

Durch diese Flächennutzungsplanänderung soll im Zusammenhang mit einem entsprechenden Bebauungsplan eine Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes eines Schlachthofes ermöglicht werden.

Der Entwurf der Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 25.04.2024 bis einschließlich 27.05.2024

im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1–3, 29323 Wietze, Zimmer OG57, während der Sprechzeiten

Dienstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

14.00 Uhr - 18.00 Uhr

(sonstige Termine nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt.

Zum Verfahren liegen den Schutzgütern:

- Mensch und Gesundheit
- Tiere und Pflanzen
- Geologie Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft

folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:

- Umweltbericht

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themen vor:

1. Nachbergbau
2. Boden / Baugrund
3. Wasser / Abwasser
4. Immissionsschutz
5. Brandschutz
6. Denkmalschutz
7. Wald
8. Kampfmittel

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen aus der Öffentlichkeit zu folgenden Themen vor:

1. Artenschutz
2. Sandtrockenrasen
3. Aufforstung

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Wietze <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen/> einzusehen.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Wietze in die Suchmaske ein.

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht kann von Jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund dieser Bereitstellung werden die Unterlagen als übersandt im Sinne des § 4a Abs. 4 BauGB betrachtet.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wietze, den 23.04.2024

Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

